Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Walter Hirche, Rainer Brüderle, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/4431 –

Kapazitätsanpassungen in der Energiewirtschaft

Mit der vollständigen Marktöffnung bei Strom und Gas sind die deutschen Energiemärkte in den Wettbewerb geführt worden. Unternehmen und Verbraucher haben sich auf die neue Marktsituation eingestellt. Der Wettbewerb hat eine Entwicklung in Gang gesetzt, die zu erheblichen volkswirtschaftlichen Entlastungen geführt hat. Allein die wettbewerbsbedingten Strompreissenkungen umfassen ein Volumen von ca. 15 bis 20 Mrd. DM pro Jahr. Den sinkenden Strompreisen steht jedoch ein enormer Kostendruck gegenüber, der nicht zuletzt durch Überkapazitäten am Markt ausgelöst worden ist. Die Stromerzeugungsseite hat darauf reagiert. Erste Konsequenzen sind sichtbar geworden, wobei die Fusionen der Energiekonzerne ein wichtiger Schritt zur Schaffung und Nutzung von Synergien sind. Doch die Anpassungsschritte sind noch nicht abgeschlossen. Die in jüngster Zeit angekündigten Stilllegungen von Kraftwerkskapazitäten lassen erwarten, dass zusätzliche Stromerzeugungskapazitäten am Standort Deutschland abgebaut und Anpassungen auch auf dem Arbeitsmarkt vollzogen werden.

In welchem Umfang (jeweils gegliedert nach Unternehmen, eigener Kraftwerksleistung, nicht mehr vorgesehener Inbetriebnahme von Kraftwerken und fremder – ausländischer/inländischer – Kraftwerksleistung) werden Kraftwerkskapazitäten zurzeit stillgelegt?

Nach bisher vorliegenden Informationen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V. – VDEW – ist vorgesehen, in Deutschland bis zum Jahr 2005 Kraftwerksleistung von ca. 6 800 MW stillzulegen. Für die Jahre danach sind bereits jetzt weitere Stilllegungen von ca. 3 700 MW angekündigt. Eine Untergliederung der Kapazitätsanpassungsmaßnahmen in der gewünschten Form liegt nicht vor.

2. In welchem Umfang sind mittelfristig weitere Kraftwerkskapazitätsanpassungen zu erwarten (jeweils gegliedert nach Unternehmen, eigener Kraftwerksleistung, nicht mehr vorgesehener Inbetriebnahme von Kraftwerken und fremder – ausländischer/inländischer – Kraftwerksleistung) angesichts der Verabschiedung des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz)?

Ob und in welchem Umfang das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) und das Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) bislang aber für weitere Kapazitätsanpassungen ursächlich sind, kann nicht abgeschätzt werden.

3. Wie viele Arbeitnehmer sind von den bisherigen bzw. angekündigten Stilllegungen betroffen?

Zur Anzahl der von den Stilllegungsmaßnahmen insgesamt betroffenen Arbeitnehmer liegen dem BMWi keine Angaben vor. Die Unternehmen sind nach Informationen der VDEW sowie nach Pressemeldungen bemüht, den Arbeitsplatzabbau in den Kraftwerken durch Vorruhestandsregelungen und Versetzungen sozialverträglich und ohne betriebsbedingte Kündigungen zu gestalten.

4. Wie hat sich die Anpassung für sie ausgewirkt (Entlassungen, konzerninterner Wechsel, Vorruhestand)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Mit wie vielen betroffenen Arbeitnehmern wird bei mittelfristig zu erwartenden Produktionsanpassungsmaßnahmen gerechnet?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Plant die Bundesregierung ihre Mitwirkung bei einer sozialverträglichen Regelung für betroffene Arbeitnehmer und wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das vorhandene Förderinstrumentarium bei Bund und Ländern, insbesondere das Sozialgesetzbuch III mit seinem breiten Spektrum von Arbeitsmarkt-politischen Hilfen, sozialverträgliche Lösungen für betroffene Arbeitnehmer ermöglicht.

7. Wie hoch taxiert die Bundesregierung die zusätzlichen Kostenbelastungen aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz, dem KWK-Gesetz sowie der Stromsteuererhöhung für die Stromkunden (Tarifkunden)?

Die Mehrbelastungen für nach EEG zu zahlende Vergütungen werden derzeit auf rd. 1 Mrd. DM pro Jahr geschätzt.

Nach Angaben der Deutschen Verbundgesellschaft e. V. (DVG) beträgt die zusätzliche Kostenbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bei einer unter das Gesetz fallenden Strommenge von rd. 48 TWh/a und einem Belastungsausgleich von 3 Pf/kWh rd. 1,5 Mrd. DM/a. Nach DVG-Angaben soll sich die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz resultierende zusätzliche Belastung für jede ab Mitte 2000 aus dem Übertragungsnetz bezogene kWh auf 0,53 Pf belaufen. Bei dieser Berechnung der spezifischen Belastung im Jahr 2000 hat die DVG auch den Refinanzierungsbedarf für die Zeit zwischen

Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes am 18. Mai 2000 und der erst später erfolgten Erhöhung der Entgelte für die Nutzung des Übertragungsnetzes berücksichtigt.

Die Höhe der Stromsteuer ergibt sich aus § 3 des Stromsteuergesetzes.

In welcher Höhe diese zusätzlichen Kostenbelastungen an die Tarifabnehmer weitergegeben werden, ist letztlich von der Genehmigungspraxis der Preisaufsichtsbehörden der Länder abhängig. Es wird insoweit auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

8. Welche Unternehmen haben bei den Preisaufsichtsbehörden die Genehmigung der Erhöhung der Tarifkundenpreise beantragt?

Bundesweit haben eine Vielzahl von Energieversorgungsunternehmen bei den Preisaufsichtsbehörden die Genehmigung beantragt, die Tarifkundenpreise zu erhöhen. Zuständig für Tarifgenehmigungen sind die Preisaufsichtsbehörden der Länder.

Eine unternehmensbezogene Auflistung liegt dem BMWi nicht vor.

9. Ist dem Antrag der Unternehmen stattgegeben worden und wenn ja, um welchen Beitrag ist der allgemeine Tarif erhöht worden?

Nach uns vorliegenden Informationen der Länder ist bisher keiner der gestellten Anträge auf Tariferhöhung abgelehnt worden. Jedoch wurden die Tarifanpassungen nicht in jedem Falle in der beantragten Höhe genehmigt. Eine Vielzahl von Anträgen befindet sich derzeit in Bearbeitung und die Länderbehörden rechnen mit dem Eingang weiterer Anträge. Die Spanne der bisher beantragten Tariferhöhungen liegt zwischen 0,50 Pf/kWh und 3,52 Pf/kWh.

10. Ist es richtig, dass mit Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur Verdoppelung des Stromanteils aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen an der deutschen Stromerzeugung rund 15 000 MW neue Kapazitäten auf Basis KWK im Markt errichtet werden müssen?

Ein quantitatives Ziel für den zukünftigen Stromanteil aus KWK wird mit dem Beschluss des Bundeskabinetts nicht gesetzt.

Da die Ausgestaltung einer Quotenregelung zurzeit noch nicht festliegt, können noch keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Strommarkt getroffen werden. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen auf Kraftwerksbestand und -beschäftigte.

11. Welche Auswirkungen wird dieser Zubau auf die bestehenden Kraftwerkskapazitäten in Deutschland und die dort beschäftigten Arbeitnehmer haben?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Bestehen auch im europäischen Strommarkt signifikante Überkapazitäten in der Stromerzeugung? Wie hoch schätzt die Bundesregierung diese Überkapazitäten?

Die Bundesregierung nimmt keine Schätzungen von Überkapazitäten auf dem europäischen Strommarkt vor.

Die Statistik der UCTE weist in einer Vorschau für die UCTE-Mitgliedsländer eine "Freie Leistung" für den Januar des Jahres 2001 in Höhe von 31,2 GW aus.

13. Ist es richtig, dass diese Kapazitäten aufgrund der zentralen Lage Deutschlands in Europa insbesondere auf den deutschen Strommarkt drängen?

Die Bundesregierung hat hierfür keine Anhaltspunkte. Bisher ist die deutsche Stromhandelsbilanz nahezu ausgeglichen.

14. Was unternimmt die Bundesregierung im Zuge der Beschlüsse des Europäischen Rates von Lissabon zur forcierten Liberalisierung des europäischen Energiemarktes zur Bereinigung der Überkapazitäten in den anderen Staaten der Europäischen Union?

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich für eine rasche und vollständige Liberalisierung des europäischen Energiemarktes ein. Die Bundesregierung hat darüber hinaus keine Einflussmöglichkeiten darauf, wie andere europäische Staaten mit ihren etwa bestehenden Überkapazitäten umgehen.

15. Wann beabsichtigt die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Förderung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Kabinett zu beraten bzw. dem Deutschen Bundestag zur weiteren Beratung zuzuleiten?

Das BMWi wird durch den Beschluss des Bundeskabinetts beauftragt, in Abstimmung mit dem BMU möglichst bis Jahresende 2000 Eckpunkte der geplanten Quotenregelung zu erarbeiten und einen Gesetzentwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass das Gesetzgebungsverfahren bis 2001 abgeschlossen ist. Das BMWi hat entsprechend dem Kabinettbeschluss eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der unter anderem betroffene Verbände der Energiewirtschaft vertreten sind.

16. Welche verantwortbaren und zukunftsfähigen alternativen Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung darüber hinaus, um zur notwendigen Emissionsreduzierung beizutragen?

Am 18. Oktober 2000 ist das von der Bundesregierung beschlossene Nationale Klimaschutzprogramm (5. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe CO₂-Reduktion) vorgelegt worden. Auf die dort umfangreich dargestellten Maßnahmen wird verwiesen.

17. In welchem Umfang wirken die betroffenen Unternehmen an der Findung alternativer Lösungsansätze mit?

Siehe Antwort zu Frage 15.